

GL_GERICHTE GL-1933 vom 1. März 2024

GL Gerichte, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1933

FR: GL_GERICHTE GL-1933 du 1 mars 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1933 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Es sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 5. Februar 2024 in den Verfahren SG.2024.00013 und SG.2024.00014 vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Es sei das Haftentlassungsgesuch vom 25. Januar 2024 zu bewilligen und es seien Ersatzmassnahmen anzuordnen.

E. 3

Es sei die Untersuchungshaft nicht zu verlängern.

E. 4

4.1. Untersuchungshaft ist eine Zwangsmassnahme und darf nur angeordnet werden, wenn sie verhältnismässig ist, namentlich wenn das damit angestrebte Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann und wenn die Bedeutung der Straftat die Haft rechtfertigt (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO).

4.2. Das mit der Untersuchungshaft angestrebte Ziel, die Begehung von weiteren schweren Straftaten des Beschuldigten zu verhindern, kann vorliegend nicht mit milderen Mitteln erreicht werden. Wie bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 festgehalten, ist nicht ersichtlich, wie eine Arbeitspflicht den Beschuldigten von einer zukünftigen Tatbegehung abhalten können soll, liegen doch einige der ihm vorgeworfenen Taten auch im Zeitraum, als er einer Arbeitstätigkeit nachging (act. 7/24, S. 11, E. III.4.2). So erklärt der Beschuldigte sogar, die ihm vorgeworfenen Handlungen teilweise von seinem Arbeitsplatz aus vorgenommen zu haben (vgl. act. 4/2, S. 17, Ziff. 226). Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten können zudem unabhängig von einem bestimmten Standort verübt werden, weshalb auch eine GPS-Fussfessel (Electronic Monitoring), Hausarrest oder das regelmässige Melden bei einer Stelle keine geeigneten Ersatzmassnahmen darstellen.

Eine Bewährungshilfe schliesslich kann vor allem fluchthemmende stabilisierende Rahmenbedingungen schaffen oder allenfalls die Einhaltung von Ersatzmassnahmen kontrollieren. Für eine weitergehende präventive Wirkung muss allerdings ein Vertrauensverhältnis bestehen, wobei der Aufbau dieses Vertrauensverhältnisses Zeit benötigt (vgl. Fabio Manfrin / Klaus Vogel, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 80 zu Art. 237 StPO). Beim Beschuldigten ist vorliegend nicht von Fluchtgefahr auszugehen und geeignete Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich. Zudem muss befürchtet werden, dass der Beschuldigte bereits kurz nach seiner Entlassung rückfällig werden könnte (vgl. E. III.3 vorstehend), womit keine Zeit für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses bleibt. Offensichtlich ist ausserdem, dass auch ein Bewährungshelfer den Beschuldigten nicht dauernd überwachen kann. Eine

Bewährungshilfe ist damit vorliegend ebenfalls nicht geeignet, den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Die vom Beschuldigten vorgeschlagenen Massnahmen (act. 17, S. 5 ff.), können die Wiederholungsgefahr dementsprechend nicht mit genügender Sicherheit abwenden. Andere geeignete Ersatzmassnahmen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

4.3. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 4. August 2023 in Haft (act. 5/2/13). Ausgehend davon, dass der Beschuldigte unter anderem des gewerbsmässigen Betruges dringend verdächtigt wird, steht ihm eine längere Freiheitsstrafe konkret in Aussicht. Demgemäss droht keine Überhaft, wenn die Untersuchungshaft bis zum 3. August 2024 verlängert wird. Eine über das übliche Mass hinausgehende Verschlechterung seiner sozialen Verhältnisse oder der finanziellen Situation durch die Untersuchungshaft ist nicht ersichtlich. Wie bereits festgehalten, werden dem Beschuldigten vorliegend eine Vielzahl von Delikten vorgeworfen, wobei sich die Anzahl der Vorwürfe weiterhin laufend vergrössert (E. III.3.4; act. 4/1/1-6 und act. 21). Aufgrund des Umfangs der vorhandenen Akten ist absehbar, dass die Strafuntersuchung vorliegend nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden kann. Zudem wird auch der Haftgrund weiterhin gegeben sein (vgl. BGE 146 IV 279 E. 2.5). Den vorstehenden Ausführungen zufolge rechtfertigt die Bedeutung der Straftaten, welcher der Beschuldigte verdächtigt wird, die Verlängerung der Untersuchungshaft bis am 3. August 2024.

E. 5

Den vorstehenden Ausführungen zufolge sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Untersuchungshaft bis am 3. August 2024 erfüllt und die Beschwerde des Beschuldigten ist vollumfänglich abzuweisen. Der Beschuldigte kann im Übrigen jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftentlassung stellen (vgl. Art. 228 Abs. 1 StPO).

IV.

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf CHF 900.– festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörden festzulegen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Die Regelung der Kostenaufgabe und allfälliger Entschädigung wird dem Endentscheid vorbehalten (vgl. Art. 421 Abs. 1 StPO). Für die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens bleibt es ausgangsgemäss bei der Kostenregelung der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 3 StPO e contrario).

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.